



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „HELP FOR AFUMATI DOGS e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist 22299 Hamburg, seine Tätigkeit erstreckt sich über die Grenzen Hamburgs und Deutschlands hinaus.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden.

§ 2 Geschäftsjahr und Geschäftsordnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsordnung ist für jeden bindend und Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossenen.

§ 3 Vereinszweck, Vereinsziele

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im Sinne des §52 II Nr. 14 der Abgabenordnung.

Ziele des Vereins sind insbesondere:

- (1) Die Förderung des Wohlergehens der Tiere sowie Verbesserung der Lebenssituation von in Not geratenen Tieren, insbesondere Hunden.
- (2) Materielle und finanzielle Unterstützung von Tierschutzorganisationen und Tierheimen in EU-Ländern, insbesondere durch Futtermittel, tierärztliche Versorgung und den Transport zu vorübergehenden Pflegestellen oder Endpflegestellen.
- (3) Die Rettung bedürftiger oder misshandelter Tiere im In- und Ausland sowie von der Tötung bedrohten Tiere im Ausland, insbesondere in Rumänien.
- (4) Die Förderung, Betreuung und Unterstützung herrenloser Tiere oder Abgabetierte und die Vermittlung von Tierpatenschaften oder Pflegestellen.
- (5) Die Unterstützung und Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen, Tierschutzvereinen und von im Tierschutz aktiven Privatpersonen, in Deutschland und in den EU-Ländern, soweit diese als Hilfspersonen gem. §57 I S. 2 AO tätig werden.
- (6) Die Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung aufgegriffener herrenloser Tiere, deren Kastration/Sterilisation sowie die Durchführung von Schutzimpfungen und erforderlichen tiermedizinischen Maßnahmen.
- (7) Der Verein vertritt und fördert den Tierschutz durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel. Er hat Verständnis für das Wesen Tier zu erwecken, Wohlergehen zu fördern, jede Tiermisshandlung zu verhüten und strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.
- (8) Die Vermittlung von geretteten Tieren an verantwortungsvolle und tierschutzbewusste Personen
- (9) Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich Aufklärung der Tierhalter und der Bevölkerung über Presse, Veranstaltungen, soziale Medien und sonstige Maßnahmen, ebenso die Erstellung und Verbreitung von Publikationen.



§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur in Entsprechung der Satzungszwecke und zur Erreichung der Satzungsziele verwendet werden. Gleichwohl sind die Rückzahlungen nachgewiesener Kosten, die einem Mitglied bei der ordnungsgemäßen Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind statthaft, sofern diese vom Vorstand genehmigt wurden.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Zahlungen, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig; die Mitglieder des Vereins haben keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied des Vereins werden, soweit sie die Zwecke und Ziele des Vereins teilt. Juristische Personen und Gesellschaften können ebenso Mitglied des Vereins werden.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Tätigkeiten des Vereins und seiner Mitglieder unterstützen und fördern will.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, nach schriftlichem Antrag des Bewerbers, mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der Mitgliedsorganisation oder durch Ausschluss.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (7) Von Mitgliedern des Vereins werden zunächst keine Beiträge erhoben. In der Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder ein Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft und dessen Höhe beschlossen werden. In der Folge wird dies durch eine Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung



§ 6 Der Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand (Kernvorstand) besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, die jeweils einzeln gem. §26 BGB vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (2) Ergänzt wird der Vorstand durch weitere Personen ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, unter Wahrung der Frist von mind. 2 Wochen, mit Angabe der Tagesordnung, durch den Vorstand. Die Einladung kann auch mit E-Mail zugestellt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Die Wahl des Vorstandes (Kernvorstand und Fachvorstand) und der Rechnungsprüfer (Revisoren)
 - b) Die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes
 - c) Die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - d) Die Beschlussfassung von Satzungsänderungen
 - e) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (4) Die satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl von Vereinsmitgliedern beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall auch mittels technisch neuer Medien, Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum, durchgeführt werden. Den Zugang und das Authentifizierungsverfahren legt der Vorstand fest und stellt die erforderlichen Login-Daten fristgerecht zur Verfügung.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das schriftliche Protokoll ist von Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.



§ 8 Außergewöhnliche Mitgliederversammlung

Soweit das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9 Rechnungsprüfung

- (1) Die Amtszeit der auf der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer (Revisoren) beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Revisoren überprüfen die Kassenführung und die Geschäftsvorgänge des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr.
- (3) Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Änderung der Satzung

- (1) Über Änderungen der Vereinssatzung kann nur in einer Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Für die Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Änderungen der Satzung, die aus formalen Gründen von Behörden gefordert werden, kann der Vorstand eigenständig vornehmen. Im Nachgang sind diese zeitnah allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Tierschutzinitiative Hoffnungsanker e.V., Lärchenweg 1, 36358 Herbstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes zu verwenden haben.

§ 12 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung des Vereins sowie der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden nachzuweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.
- (2) Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.



§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.12.2016 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Stehen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt oder dem Eintrag in das Vereinsregister bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand gem. § 9 Abs. 2 berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

Hamburg, den 01.12.2016

1. Vorsitzende(r)

Anlage zur Vereinssatzung:

Unterschriften aller Gründungsmitglieder

